

Satzung des Freundeskreis Ahauser Pfadfinder

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Ahauser Pfadfinder“ und hat seinen Sitz in 48683 Ahaus. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit des Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, Stamm St. Marien Ahaus, besonders durch:

- 1a) Pflege des Kontaktes zwischen Pfadfindern, Elternschaft, ehemaligen Pfadfindern und allen privaten und öffentlichen Stellen;
- 1b) Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art;
- 1c) Beschaffung, Verwaltung und Erhaltung der zur Jugendarbeit notwendigen Gegenstände, wobei der Verein sich auch für die Aufbringung der hierfür erforderlichen Geldmittel einsetzen wird.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes entstanden sind.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Marien Ahaus für Aufgaben der Jugendarbeit.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige oder juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand.

2. Berufene Mitglieder des Vereins sind zwei von der Stammesleiterrunde des o.g. Stammes benannte Personen. Berufene Mitglieder gelten als dem Verein beigetreten, sobald der Vorstand ihre formlose Zustimmung zur Mitgliedschaft bestätigt hat.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod sofort. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende oder vorangegangene Geschäftsjahr gezahlt ist.

5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem Eintritt der Volljährigkeit.

6. Durch eigenmächtige Handlung seiner Mitglieder wird der Freundeskreis der Ahauser Pfadfinder nicht verpflichtet.

§ 4 – Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben; berufene Mitglieder sind auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung gibt Richtlinien für die Tätigkeit im Freundeskreis Ahauser Pfadfinder und behandelt alle anstehenden Fragen. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen; sie ist zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 7 (1)
und Wahl der Beisitzer
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins

2. Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Veranstaltungsort ist 48683 Ahaus.

3. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung sowie des Hinweises, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig ist, einberufen.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie muss immer enthalten: Rechenschaftsbericht des Vorstandes, Bericht der Kassenprüfer/innen, Entlastung des Vorstandes.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in geleitet. Ist auch der/die Kassenwart/in nicht anwesend wählt die Versammlung den Leiter.

6. Protokollführer ist in der Regel der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden. Bei dessen/deren Verhinderung (z.B. Versammlungsleitung) oder Nichtanwesendheit wählt die Versammlung den Protokollführer.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen stets beschlussfähig. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

8. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder Vereinsauflösung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich angesehen werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist, die Namen der Versammlungsteilnehmer, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

10. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ta-

gesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

11. Von der Mitgliederversammlung werden für ein Jahr zwei Kassenprüfer/innen gewählt.

12. Die Kassenprüfer/innen überprüfen einmal jährlich, regelmäßig während der Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung, die Tätigkeit des Vorstandes durch Prüfung der Kassenführung des/r Kassenwartes/in sowie durch Einsichtnahme in alle Bücher und Schriften des Vereins. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, alles zu tun, um den Prüfer/innen die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen und zu erleichtern; die Prüfer/innen dürfen nur zumutbare Auskünfte und Erläuterungen verlangen.

13. Über die Prüfung haben die Kassenprüfer/innen in der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der von einem/einer von ihnen in der Versammlung mündlich vorzutragen ist. Konnten sich die Prüfer/innen nicht auf eine gemeinsame Fassung des Berichts oder auf den/die Vortragende/n einigen, gibt jede/r einen von ihm/ihr formulierten Bericht ab.

14. Der/die erstattete/n Bericht/e ist/sind sodann dem Protokollführer abzuliefern, der ihn/sie als Anlage/n zum Protokoll nimmt.

15. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

16. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in sowie dem/der Kassenwart/in.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

3. Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr, von dem/der Vorsitzenden, die dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in , formlos einberufen werden, wobei aber eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten ist. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Über Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 – Beirat

1. Der Beirat besteht aus vier Personen. Zwei sind Mitglieder der Stammesleiterrunde des oben genannten Stammes. Sie werden dem Vorstand seitens der Stammesleiterrunde schriftlich benannt. Ihr Amt gilt solange als fortbestehend, bis (eine) neue Person(en) mitgeteilt wird/werden. Weitere Beisitzer sind zwei Mitglieder des Vereins. Diese werden im ersten Jahr des Bestehens des Vereins für ein Jahr gewählt, danach für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Beirat hat den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu beraten. Zu diesem Zweck sind die Mitglieder des Beirates in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder zu jeder Vorstandssitzung einzuladen. In der Vorstandssitzung haben die Beiratsmitglieder Informations- und Diskussionsrecht. Schriftliche Vorstandsbeschlüsse sowie Niederschriften der Vorstandssitzung sind ihnen unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 9 – Auflösung des Vereins

Nach der Auflösung des Vereins oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit aus anderen Gründen gelten je zwei der letzten Vorstandsmitglieder als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann andere Personen zu Liquidatoren bestimmen; sie kann auch die Vertretungsberechtigung abweichend regeln.

Diese Satzung wurde am 18. Februar 1999 in 48683 Ahaus beschlossen.

Freundeskreis Ahauser Pfadfinder

- | | |
|------------------|-----------------|
| 1. Vorsitzender: | Gerrit Thiemann |
| 2. Vorsitzender: | Rainer Leveling |
| Kassenwart: | Gerd Boomers |

Beirat:	Heiko Ossendorf Franz Schmitt Andreas Tenbeitel Bernd Woltering
---------	--

Stand 18. Februar 1999

Vereinsanschrift:	Freundeskreis Ahauser Pfadfinder Gerrit Thiemann Markt 3 48683 Ahaus
-------------------	---